

# Bezirksregierung Köln

<b>Unterkommission Schiene der Verkehrskommission des Regionalrates des Regierungsbezirkes Köln</b>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b><u>Sachgebiet:</u></b>
---------------------------

Schieneninfrastruktur
-----------------------

<b>Drucks. Nr.: UK Schiene 101/2015</b>
-----------------------------------------

<b>4. Sitzungsperiode</b>
---------------------------

Köln, den 07.10.2015

**Vorlage für die  
1. Sitzung der Unterkommission Schiene  
der Verkehrskommission des Regionalrates Köln  
am 23. Oktober 2015**

**TOP 5**

Erhalt der Schieneninfrastruktur (z. B. Bonn Bendenfeld – Bornheim-Hersel – Wesseling)

**Berichterstattung:** Nahverkehr Rheinland (NVR)

**Inhalt:** Antwort des NVR

(Seiten 2-3)

<b><u>Beschlussvorschlag:</u></b>
-----------------------------------

Die Unterkommission nimmt die Antwort des NVR zur Kenntnis.
-------------------------------------------------------------

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Schieneninfrastruktur</b>	<b>UK Schiene 101/2015</b>	<b>2</b>

Die Bezirksregierung Köln hat die Anfrage an den Nahverkehr Rheinland (NVR) weitergeleitet. Die Antwort des NVR zum Sachstand bei der Infrastruktur der Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK) kann im unten stehenden Text entnommen werden.

Bezüglich des Erhaltes der Schieneninfrastruktur in Hückelhoven („Ratheimer Bahn“) haben der NVR und das Eisenbahnbundesamt (EBA) in der Sitzung der Unterkommision ÖPNV/Schiene am 14.03.2014 den Sachstand mitgeteilt.

Weitere Informationen zu Erhaltungsmaßnahmen liegen der Bezirksregierung nicht vor.

### **Antwort des Nahverkehrs Rheinland (NVR) zur Eisenbahninfrastruktur der Häfen und Güterverkehr Köln:**

#### **1. Sachstand zur Einstellung des Betriebes zwischen Bonn Bendenfeld und Bornheim-Hersel**

Die Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK) hatte die Stilllegung von Eisenbahninfrastruktur für Streckenabschnitte beantragt, die seit einigen Jahren nicht mehr für den Eisenbahnverkehr genutzt wurden.

Im Januar diesen Jahres hatte das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) die Genehmigung zur dauernden Einstellung des Betriebes für die nachfolgend aufgeführten Eisenbahninfrastrukturen erteilt:

- Bahnhof Bonn Bendenfeld
- Streckengleis Bornheim-Hersel – Bonn Bendenfeld (eingleisige Güterzugstrecke)
- Streckengleis Bonn-Dransdorf (SWB) – Bonn Bendenfeld (Anschlussgleis an das Streckennetz der SWB in Bonn-Dransdorf, die Einführungsweiche in das Streckennetz der SWB ist bereits nicht mehr vorhanden)
- Bahnhofsgleis Bahnhof Bornheim-Hersel
- Von Einfahrsignal S 831, km 0,280, bis Gleis 809, km 0,000
- Bornheim-Hersel – Corus (ehemals VAW)

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Schieneninfrastruktur</b>	<b>UK Schiene 101/2015</b>	<b>3</b>

2. Anmeldung auf Förderung beim Zweckverband NVR für den Bau von Hochbahnsteigen an der Linie 16

Die HGK hatte 2011 das Vorhaben „Bau von Hochbahnsteigen an 4 Haltestellen zwischen Urfeld (Wesseling) und Hersel (Bornheim)“ beim Zweckverband NVR mit Gesamtkosten von rund 15,5 Mio. EUR zur Förderung angemeldet. Mit dem Vorhaben sollen die Haltestellen Urfeld, Widdig, Uedorf und Hersel für einen barrierefreien Einstieg umgebaut werden. Die hohen Kosten resultierten daraus, dass ein barrierefreier Zugang mit dem größeren Lichtraumprofil des Güterverkehrs auf der Mischverkehrsstrecke nicht erreicht werden konnte und für den Bahnsteigbereich eine vom Stadtbahnverkehr separate Führung des Güterverkehrs über Parallelgleise vorgesehen werden musste.

Die HGK hat dem NVR bestätigt, dass südlich von Wesseling Süd bzw. im Bereich der geplanten Hochbahnsteige kein Güterverkehr mehr stattfindet. Entsprechend hat die HGK für die Fördermaßnahme den Gleisumbau im Bereich der Bahnsteige nicht mehr berücksichtigt und die Gesamtkosten für den barrierefreien Ausbau der vier Haltestellen auf 90 cm über Schienenoberkante auf rund 3,3 Mio. EUR angepasst. Gleichwohl ist der Güterverkehrsbetrieb in dem Abschnitt rechtlich zulässig, solange keine „Freistellung von Bahnbetriebszwecken“ nach § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) erteilt wurde bzw. eine Umwidmung von der Eisenbahninfrastruktur zur Stadtbahnstrecke erfolgt ist.

Schließlich setzt der Umbau der Bahnsteige eine Planfeststellung gemäß § 18 AEG voraus, bei der die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Der NVR stellt derzeit eine Förderung des Investitionsvorhabens bis zur Klärung der Zulässigkeit bzw. zur Erteilung des Baurechtes zurück.